

*Freigabe mit 153540/EU XXV.GP
153528/EU XXV.GP*

2714

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 19. Februar 1996 (21.02)
(OR. f)

RESTREINT

EINGEGANGEN am
29. Feb. 1996

5142/96

RESTREINT

ENV 64
FAO 2

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von
Frau Ritt BJERREGAARD

vom 13. Februar 1996

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union

Nr. Kommissionsvorschlag: 5142/96 ENV 64 FAO 2 SEK(96) 220 endg.

Betr.: Empfehlung für einen Beschuß des Rates über die Teilnahme der Europäischen
Gemeinschaft an den Verhandlungen betreffend ein Übereinkommen über das
internationale Verfahren der vorherigen Zustimmungen nach Inkennnissetzung (PIC)
für bestimmte gefährliche Chemikalien im internationalen Handel

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Empfehlung für einen Beschuß des Rates über die Teilnahme der
Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen betreffend ein Übereinkommen über das
internationale Verfahren der vorherigen Zustimmungen nach Inkennnissetzung (PIC) für
bestimmte gefährliche Chemikalien im internationalen Handel übermitteln.

Durch das Übereinkommen, das Gegenstand dieser Empfehlung ist, sollen die Gesundheits-
oder Umweltrisiken mit Chemikalien verringert werden, die unter seinen Anwendungsbereich
fallen. Die Kommission soll ermächtigt werden, im Namen der Gemeinschaft an den Verhand-
lungen über das Übereinkommen teilzunehmen.

Der Rat müßte im März 1996 über diese Empfehlung befinden.

(Schlußformel)

gez. Ritt BJERREGAARD

Anl.: Dok. SEK(96) 220 endg.

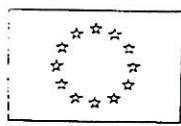
RESTREINT

5142/96

um/go

D

1



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

22A4 /EU XX. GP

Brüssel, den 12.02.1996
SEK('96) 220 cndg.

EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

EINGEGANGEN am
~~29.02.1996~~
29. Feb. 1996

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Teilnahme

der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen zu einem
Übereinkommen über das internationale Verfahren der vorherigen
Zustimmung nach Inkennnissetzung (PIC) für bestimmte gefährliche

Chemikalien im internationalen Handel

(von der Kommission vorgelegt)

1. Einleitung

In den geänderten Londoner Leitlinien für den Austausch von Informationen über Chemikalien im internationalen Handel (UNEP, 1989) und in Artikel 9 des Internationalen Verhaltenskodex für die Verteilung und Verwendung von Pestiziden (FAO, 1990) ist ein Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung (PIC) für Chemikalien vorgesehen, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Hierzu gehört auch das Prinzip, daß eine PIC-Chemikalie nicht gegen die Einfuhrentscheidung des Einfuhrlandes ausgeführt werden darf.

Sowohl die Londoner Leitlinien (UNEP) als auch der Verhaltenskodex (FAO) funktionieren auf freiwilliger Basis. Das PIC-Verfahren wird seit August 1992 in diesem Rahmen angewandt.

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung. Die Bestimmungen der Londoner Leitlinien (UNEP) und des Artikels 9 des Verhaltenskodex (FAO) wurden in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. Nr. L 251 vom 29.8.1992, S. 13) umgesetzt. Folglich sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits verpflichtet, das PIC-Verfahren anzuwenden.

2. Grundlegender Rahmen

Der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) beschloß auf seiner 107. Sitzung im November 1994 in Rom, daß das FAO-Sekretariat im Rahmen des derzeitigen FAO/UNEP-Programms über die vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung einen Entwurf eines entsprechenden PIC-Übereinkommens erstellen sollte.

Der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen hat auf seiner 18. Sitzung vom 15.-26. Mai 1995 in Nairobi

- an seinen Beschuß 16/35 vom 31. Mai 1991 über toxische Chemikalien und an Kapitel 19 der Agenda 21 erinnert;
- in seinem Beschuß 18/12 entschieden, den Exekutivdirektor zu ermächtigen, mit der FAO und in Abstimmung mit Regierungen und anderen internationalen Organisationen einen Verhandlungsausschuß auf Regierungsebene vorzubereiten und einzuberufen, der ein Übereinkommen zur Anwendung des PIC-Verfahrens bei bestimmten gefährlichen Chemikalien im internationalen Handel ausarbeiten soll;
- beschlossen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Rahmen des PIC-Verfahrens oder darüber hinaus zu prüfen, um die Risiken durch eine beschränkte Anzahl gefährlicher Chemikalien zu verringern. Es besteht auch die Möglichkeit, den Auftrag des Verhandlungsausschusses auf Regierungsebene hinsichtlich des rechtsverbindlichen PIC-Verfahrens auszuweiten, um die Grundlage für solche Maßnahmen zu schaffen.

3. Entwurf des Übereinkommens

3.1 Ziel

Ziel des Übereinkommens ist die Verringerung inakzeptabler Gesundheits- oder Umweltrisiken durch Chemikalien, die unter den Anwendungsbereich

des Übereinkommens fallen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sorgen für die Anwendung des PIC-Verfahrens, einschließlich des Prinzips, daß eine unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Chemikalie nicht gegen die Einfuhrentscheidung des Einfuhrlandes ausgeführt werden darf.

3.2 Anwendungsbereich

Das Übereinkommen könnte für folgende Chemikalien gelten:

- (a) Chemikalien, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen **verboten** sind,
- (b) Chemikalien, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen **strengen Beschränkungen** unterliegen,
- (c) gefährliche Pestizidformulierungen, die Gesundheitsprobleme in Entwicklungsländern verursachen können.

Der Entwurf des Übereinkommens wird deshalb für Bereiche gelten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, insbesondere für Bereiche, die unter den Anwendungsbereich folgender Rechtsakte fallen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien,
- Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,

- Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten,
- Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren.

4. **Schlußfolgerungen**

Die Kommission empfiehlt deshalb, daß der Rat folgendes beschließt:

- Die Europäische Gemeinschaft nimmt an den Verhandlungen zu dem Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien im internationalen Handel sowie über mögliche weitere Maßnahmen gemäß dem Beschuß 18/12 des UNEP-Verwaltungsrates teil;
- die Kommission führt diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft, soweit Themen betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen; sie berät sich mit einem Ausschuß, der zu diesem Zweck vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 1 des EG-Vertrags eingesetzt wird, und orientiert sich an den im Anhang enthaltenen Verhandlungsrichtlinien.

5

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission sorgt dafür, daß die im Übereinkommen genannten Bestimmungen und Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik stehen.
2. Die Kommission sorgt dafür, daß der Entwurf des Übereinkommens Bestimmungen enthält, die es der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei zu werden.
3. Die Kommission erstattet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse und alle Probleme, die dabei möglicherweise auftreten, Bericht.

